

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Haßmersheim nach § 16 Feuerwehrgesetz (FwG)

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 21.10.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim am 21.10.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Haßmersheim beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, einschließlich Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Für Auslagen wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro pro Stunde gewährt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Bei Verdienstausfällen gilt Absatz 1 entsprechend. Brandsicherheitswachen für gemeindeeigene Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag der entstandene Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Für Auslagen gilt § 1 Absatz 1 Satz 2 entsprechend, außer in den Fällen nach Absatz 5.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden 20 Euro;

für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden 30 Euro;

für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden 60 Euro;

für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden 80 Euro.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung

Kommandant 2.000,00 Euro/Jahr

Stv. Kommandant 1.500,00 Euro/Jahr

Abteilungscommandanten:

Haßmersheim 1.200,00 Euro/Jahr

Neckarmühlbach 800,00 Euro/Jahr

Hochhausen 800,00 Euro/Jahr

Stv. Abteilungskommandanten:

Haßmersheim	1.000,00 Euro/Jahr
Neckarmühlbach	600,00 Euro /Jahr
Hochhausen	600,00 Euro /Jahr
Jugendfeuerwehrwart	600,00 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	500,00 Euro/Jahr
Gerätewart	1.000,00 Euro/Jahr
Gerätewart Fernmeldetechnik	250,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	500,00 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	200,00 Euro/Jahr
Kleiderwart	500,00 Euro/Jahr

(2) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ehrenamtlich Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für ihre Auslagen und ihren etwaigen Verdienstausfall. § 1 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag – Freitag 07.00 bis 17.00 Uhr) gilt.

(2) Bei Einsätzen, sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 Euro/Stunde gewährt. § 1 Absatz 1 Satz 2, sowie § 2 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung für selbstständig tätige Personen

Selbstständige, ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, sowie für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag – Freitag 07.00 bis 17.00 Uhr) liegen, als Verdienstausfall eine Entschädigung von 25,00 Euro / Stunde.

§ 1 Absatz 1 Satz 2, sowie § 2 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FWG).

(2) Die Gemeinde leistet jährlich einen Zuschuss als Freiwilligkeitsleistung an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr. Der Zuschuss beträgt pro Mitglied der Aktive, der Jugend und der Altersabteilung jeweils 40,00 Euro.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 04.02.1992, sowie die Änderungssatzung vom 09.12.2003 außer Kraft.

Haßmersheim, den 21.10.2024



Christian Ernst
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.